

Satzung des Landwirtschaftlichen Vereins Münster e.V.
(Alter landw. Kreisverein gegr. 1838)

§ 1, Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Landwirtschaftlicher Verein Münster (Alter landw. Kreisverein gegr. 1838)“. Er ist ein eingetragener Verein und hat seinen Sitz in Münster.

Die Vereinsarbeit erstreckt sich vornehmlich auf das Stadtgebiet Münster.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2, Gliederung des Vereins

Der Verein gliedert sich in die Fachgruppen:

1. Heimatpflege, Natur- und Landschaftsschutz
2. Landfrauen
3. Absolventen der landwirtschaftlichen Fachschulen
4. Tierzüchter

Die Fachgruppen werden durch gewählte Sprecher/innen repräsentiert. Die Fachgruppen können im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Vereins eigene Veranstaltungen durchführen.

§ 3, Zweck und Aufgaben

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er widmet sich den Belangen der Heimatpflege durch Förderung von Veranstaltungen, bei denen das ländliche Kulturgut gepflegt und gefördert wird.

Darüber hinaus befasst sich der Verein mit allen Fragen des Landschafts- und Naturschutzes mit dem Ziel, Umweltschädigende Eingriffe zu verhindern und zerstörte Landschaftsteile wieder herzustellen.

Der Erreichung des Vereinszweckes dienen:

1. die Durchführung und Unterstützung der Weiterbildung und beruflichen Fortbildung im weitesten Sinne in der Landwirtschaft und im ländlichen Raum
2. die Vermittlung von Fähigkeiten und Kenntnissen, die dem Fortbestehen, der Weiterentwicklung und Imagepflege des Berufsstandes dienen
3. Erfassung aller an der Weiterbildung interessierten Bewohner der Stadt Münster zur Mitarbeit an den gesteckten Zielen

Zur Erfüllung der Vereinsaufgaben finden gemeinsame Beratungen und Versammlungen sowie Veranstaltungen zur fachlichen, berufsbezogenen und allgemeinen Bildung statt. Zu diesem Zweck führt der Verein (allgemein zugänglich) Tagungen, Seminare, Vorträge, Bildungsfahrten u.ä. durch.

§ 4, Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft des Vereins kann jeder in der Landwirtschaft Tätige sowie jeder Interessent erwerben. Die Anmeldung erfolgt beim Geschäftsführer. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Jedes Mitglied hat eine Beitrittserklärung zu unterschreiben, in welcher es den Empfang der Satzung bestätigt und sich zur Erfüllung der darin enthaltenen Vorschriften verpflichtet.

Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5, Verlust der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Auflösung des Vereins
- b) Austritt oder
- c) Ausschluss des Mitglieds

(2) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären und nur zum Schluss eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.

Ausschließungsgründe sind insbesondere:

- a) erhebliche Zuwiderhandlungen gegen die Satzung, die Beschlüsse oder die Interessen des Vereins
- b) Beitragsrückstand in Höhe von mehr als zwei festgesetzten Jahresbeiträgen.

Über den Ausschluss ordentlicher Mitglieder entscheidet der Vorstand; über den von Ehrenmitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied mit Gründen durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des Beschlusses schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden, der den Einspruch der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen hat. Eine Nachprüfung des Ausschlusses im Rechtswege ist ausgeschlossen.

(3) Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen; sie sind dagegen zur Leistung des Jahresbeitrages für das laufende Geschäftsjahr verpflichtet.

(4) Die Mitgliedschaft kann wieder erworben werden. In diesem Fall trifft die Entscheidung über den Erwerb der Mitgliedschaft nicht der Vorstand, sondern die Mitgliederversammlung. (gem. § 10 Abs. 1i) dieser Satzung)

§ 6, Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Beratungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen und alle Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der getroffenen Bestimmungen zu benutzen und entsprechend der Satzung ihr Stimmrecht auszuüben und Anträge an die Organe des Vereins zu richten.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und seine Aufgaben nach bestehenden Kräften zu unterstützen und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Die Satzungsbestimmungen und Anordnungen des Landwirtschaftlichen Vereins sind von den Mitgliedern zu befolgen sowie die Beiträge fristgemäß zu zahlen.

§ 7, Organe des Vereins

sind:

1. der Vorstand
2. der Beirat
3. die Mitgliederversammlung
4. der Ehrenrat

§ 8, Vorstand und Beirat

(1) Den Vorstand bilden

- der/die Vorsitzende
- zwei stellvertretende Vorsitzende
- der/die Geschäftsführer/in
- der/die stellv. Geschäftsführer/in

Der Vorstand wird auf 3 Jahre gewählt.

(2) Den Beirat bilden

- der Vorstand
- je ein Vertreter der Fachgruppen gem. § 2
- Vorsitzende/r des Landwirtschaftlichen Kreisverbandes Münster e.V.
- ein/e weitere/r Vertreter/in des Landwirtschaftlichen Kreisverbandes Münster e.V.
- der/die Kreislandwirt/in
- der/die Geschäftsführer/in der Kreisstelle Münster der Landwirtschaftskammer W-L

Der Beirat kann durch einen Vertreter der Stadt und durch besonders bewährte oder geeignete Personen erweitert werden. Der Beirat hat den Vorstand in allen den Verein betreffenden Dingen tatkräftig zu unterstützen. Vorstand und Beirat arbeiten in engster Fühlungnahme miteinander. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Für alle anderen Geschäfte, soweit sie in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören, ist der Beirat zuständig.

Der Beirat wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand hat die Aufgabe,

- a) den Verein gemäß § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
- b) den Verein zu leiten und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen,
- c) die Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu beschließen, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind,
- d) die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vorzubereiten

- e) ein Arbeitsprogramm mit den Bildungsmaßnahmen des Vereins sowie einen Geschäfts- und Kassenbericht jährlich zusammenzustellen.
- (2) Der/die Geschäftsführer/in wird zum besonderen Vertreter im Sinne des § 30 BGB bestellt und nimmt in dieser Eigenschaft die Geschäfte der laufenden Verwaltung wahr. Für alle anderen Geschäfte ist er gemeinsam mit dem Vorstand oder einem weiteren Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt.
- (3) Die Rechnungs- und Kassenprüfung erfolgt durch zwei Rechnungs- und Kassenprüfer/innen, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins. Es stehen ihr folgende Befugnisse zu:
- a) Wahl des Vorstandes, Beirates und Ehrenrates
 - b) Entgegennahme des Jahresberichtes
 - c) Genehmigung der Jahresrechnung
 - d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - e) Festlegung der Höhe des Vereinsbetrages und des Einzugsverfahrens
 - f) Wahl der Kassenprüfer
 - g) Genehmigung des Kassenberichts und Entlastung des Vorstandes
 - h) die Auflösung des Vereins
 - i) Entscheidung über den Erwerb der Mitgliedschaft in den Fällen des § 5 Abs. 4
- (2) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst, soweit nicht ausdrücklich in der Satzung etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit dreiviertel Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
Jedes Mitglied hat eine Stimme.
Die Art der Abstimmung bestimmt der Vorstand. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn es von einem Drittel der anwesenden Mitglieder beantragt wird
- (3) Alljährlich muss mindestens eine Mitgliederversammlung stattfinden. Eine Mitgliederversammlung muss ferner einberufen werden, wenn es der Beirat beantragt oder 1/5 der Mitglieder es schriftlich beantragen.
- (4) Die Mitgliederversammlung muss unter Angabe der Tagesordnung mindestens 8 Tage vorher durch schriftliche Einladung an die Mitglieder einberufen werden. Zur Wahrung der Frist genügt die Absendung dieser Einladung am achten Tag vor dem Versammlungstag. Ferner soll, soweit möglich, die Einladung im Landwirtschaftlichen Wochenblatt Westfalen-Lippe, welches als Organ für die Mitteilungen des Vereins gilt, veröffentlicht werden.
- (5) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom/von der Protokollführer(in) bzw. vom/von der Leiter(in) der Versammlung unterzeichnet wird. Es soll mindestens folgendes enthalten:
- Ort und Zeit der Versammlung
 - Name des/der Leiters/-in der Versammlung
 - Zahl der anwesenden Mitglieder
 - Tagesordnung
 - Inhalt von Beschlüssen (bei Satzungsänderungen Wortlaut getreu)
 - Abstimmungsergebnisse und Art der Abstimmung

§ 11, Beschlussfähigkeit

Ornungsgemäß einberufene Sitzungen des Beirates und der Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig. Über alle Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Leiter der Versammlung und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 , Beiträge und Verwendung der Mittel

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (1) Zur Deckung der Ausgaben des Vereins wird von den ordentlichen Mitgliedern ein jährlicher Beitrag erhoben. Über die Höhe beschließt die Mitgliederversammlung.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 13, Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ sämtlicher Mitglieder aufgelöst werden. Sind $\frac{3}{4}$ sämtlicher Mitglieder in der Versammlung nicht erschienen, so kann die Auflösung in einer zweiten ordnungsgemäß einberufenen Versammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

- (1) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der bzw. die Vorsitzende und der bzw. die stellv. Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Das gilt entsprechend auch für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen fällt der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe als Körperschaft des öffentlichen Rechts zu, die es unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen Förderung der Bildung im landwirtschaftlichen Bereich zu verwenden hat.

Die Regelung in Absatz 2 gilt ebenso für den Fall, dass der bisherige Zweck des Vereins wegfällt. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung des Vereins ist von der Mitgliederversammlung am 10. Januar 2002 in Münster beschlossen worden und tritt mit Wirkung vom 01. Februar 2002 in Kraft. Sie ersetzt die Satzung vom 27. Mai 1975.